

1. Änderungssatzung

ZUY

Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Ausgabe: VG-II-04/2005 (Ä.1.)

Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen erlässt aufgrund des § 49 der Thüringer Bauordnung i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBI. S. 349) und der §§ 19 Abs. 1, 21 und 22 Abs. 3 Satz der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBI. S. 853), die folgende, mit Beschluss Nr. 25–06/2005 vom Gemeinderat (GemR) am 20. April 2005 beschlossene

1. Änderungssatzung

zur

Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Bodenrode-Westhausen

§ 1 - Änderungen

Der § 2 − *Räumlicher Geltungsbereich* ⇒ Abs. 1 erhält nachstehende neue Fassung.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geldbetrag pro Pkw-Stellplatz wird für das Gemeindegebiet wie folgt festgesetzt:
 - ⇒ im Innenbereich der Ortslage = 640,00 €.

Die sich aus der Kennzeichnung auf der anliegenden Karte Maßstab 1: 10000, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Bodenrode-Westhausen vom 20. April 1998 i.d.F.d. Ausgabe: VG-I-02/1998 (N) bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-04/2005 (1.Ä.) der Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Bodenrode-Westhausen vom 20. April 1998 i.d.F.d. Ausgabe: VG-I-02/1998 (N), tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 13. Mai 2005

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

A r e n d Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 12. Mai 2005, bestätigte

1. Änderungssatzung

zur

Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Bodenrode-Westhausen

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 13. Mai 2005

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

A r a n d Bürgermeister